

Katholischer Lehrerverein der Schweiz : an die Tit. Vorstände unserer Vereinssektionen

Autor(en): **Maurer, W. / Arnold, W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **6 (1920)**

Heft 13

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-541792>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Körper Energien gibt), und zwar Kräfte einer höheren, übernatürlichen Ordnung, wahre Gotteskräfte. Und die hl. Eucharistie gibt zur Gabe noch den Geber selbst, den Urheber aller Wahrheit und sittlichen Kraft, Jesum Christum. Die eucharistische Erziehung ist somit die Blüte aller religiösen Erziehung, gerade wie der gotische Dom in die Kreuzblume sich ausrankt."

Der Würgekel der Unsittlichkeit bricht in der Gegenwart mehr und mehr auch in das Paradies des unschuldigen Kinderherzens ein, und hier sind seine Verwüstungen um so unheilvoller, je zarter noch der leibliche und geistige Organismus des Kindes ist.

Die Ethiker, d. h. die Erzieher, welche nicht auf dem Boden christlicher Lebensauffassung stehen, werden nicht müde, ihre natürlichen Heil- und Abwehrmittel anzupreisen: sexuelle Aufklärung, rechtzeitige Warnung vor den schädlichen Folgen, Stärkung des Willens udgl.; die Unsittlichkeit wird dadurch in vielen Fällen vermindert, selten ganz behoben. Die Naturalpäda-

gogen müssen alle mit Bayot (l'éducation de la volonté) bekennen: „Ein vollständiger Sieg ist nicht gut möglich; es heißt aber in diesem Kampfe schon siegreich sein, wenn man nicht besiegt wird, und wenn man seine Niederlagen nie mit frohem Leichtsinne hinnimmt.“ Ein schwacher Trost!

Darum betonen die christlichen Erzieher, die Moralisten, die Notwendigkeit der übernatürlichen Erziehungsmittel der Religion, und zumal unsere kathol. Priester werden mit volstem Recht nicht müde, zu eifrigem Gebete, zu inniger Verehrung der Gottesmutter und der Heiligen zur Askese, Geduld im Leiden udgl. zu ermahnen, und trotzdem kommen auch sie bei jugendlichen Gewohnheitsfündern und gefährdeten Kindern nicht zum erwünschten Ziele ohne frühe und öftere hl. Kommunion.

Pius X. spricht mit den beiden Kommuniondekreten (Ostkommunionerlaß vom 20. Dezember 1905 und Frühkommunionerlaß vom 8. Aug. 1910) das erlösende Wort für die bedrohte und bedrängte Schuljugend.

Katholischer Lehrerverein der Schweiz.

An die Tit. Vorstände unserer Vereinssektionen.

Sehr geehrte Herren Kollegen!

1. Gemäß unsern Zentralstatuten — Art. 7 d — hat jede Sektion dem Zentralkassier ein Mitgliederverzeichnis (Aktiv- und Passivmitglieder ausgeschieden) einzusenden. Dies soll nun tunlichst bald geschehen, und es kann damit nicht zugewartet werden bis im Herbst, wie die Statuten sonst vorsehen. Denn der Leitende Ausschuss muß, um die neuen Statuten richtig zu handhaben, heute schon genau wissen, wer zum Verein gehört. Er sollte über den Bestand genauen Aufschluß geben können, wenn er den Mitgliedern materielle Vorteile dieser und jener Art zu verschaffen sucht (Reisekarte, Versicherungen usw.). Die Vereinspropaganda ist nur möglich auf Grund eines zuverlässigen Mitgliederzeichnisses. Im Interesse eines geordneten Kassawesens muß der Zentralkassier den Mitgliederbestand einer jeden Sektion genau kennen. — Zur Zeit fehlen uns aber zuverlässige Angaben in dieser Richtung.

Wir ersuchen deshalb die tit. Sektionsvorstände freundlichst, bis längstens 30. April 1920 dem Zentralkassier (Herrn Ab. Elmiger, Lehrer, Littau, Luzern) das

statutarisch vorgesehene alphabetisch geordnete Mitgliederverzeichnis einzusenden. Es soll auch die derzeitige Zusammensetzung des Sektionsvorstandes mit genauer Adresse enthalten.

2. Gleichzeitig machen wir die H. S. Sektionskassiere darauf aufmerksam, daß der Jahresbeitrag der Sektionen an die Zentralkasse für 1919 pro Mitglied noch Fr. 1.— beträgt. Die Einzahlung soll jeweils bis längstens am 1. Oktober erfolgen, und wir bitten die tit. Sektionsvorstände, dafür besorgt zu sein, daß diese Mitgliederbeiträge rechtzeitig an den Zentralkassier einbezahlt werden. Rückständige Beiträge wolle man unverzüglich einsenden. (Die Zahlungen an die Zentralkasse können auch auf Postscheckkonto VII 1268, Schriftleitung der „Schweizer-Schule“, Luzern, erfolgen; nur ist auf dem Einzahlungsschein eine entsprechende Bemerkung anzubringen).

3. Schließlich laden wir die tit. Sektionen ein, bis längstens 1. Juli 1920 die ihnen gemäß Art. 7 e der Statuten zukommende Anzahl der Delegierten für die

Delegiertenversammlung des Zentralvereins zu bezeichnen: Auf je 20 Aktivmitglieder (und auf eine Restzahl von 10 Aktiven) trifft es ein Mandat. Ebenso haben Kantonal- oder Regionalverbände innerhalb des Vereins das Recht, einen Delegierten zu wählen. Die Amtsdauer der Delegierten beträgt 3 Jahre, diese sind nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar. — Die Namen der Gewählten sollen innert nützlicher Frist dem Zentralpräsidenten mitgeteilt werden.

Indem wir Sie bitten, sehr geehrte Herren Kollegen, im Interesse des Vereins unserm Gesuche pünktlich nachzukommen, grüßen wir Sie mit vorzüglicher Hochachtung

Sursee
Zug im März 1920.

Der Zentralpräsident:
W. Maurer.

Der Zentralaktuar:
W. Arnold.

Der Entwurf zu einem neuen st. gall. Lehrerbefoldungsgesetz.

: Der Regierungsrat unterbreitet dem Großen Räte auf kommende Märzsession eine Vorlage zu einem revidierten Lehrer-Befoldungsgesetz.

Das heute geltende Gesetz, das vom 20. Nov. 1918 datiert, war unbestreitbar eine wichtige Etappe auf dem Wege der st. gall. Befoldungsreform. Es erhöhte die Vorkriegsansätze um ein ganz Bedeutendes und regelte erstmals auch die Gehalte der Arbeitslehrerinnen. Zum erstenmale übernahm der Kanton einen Teil der Lehrerbefoldung nicht nur durch Dienstalterszulagen, sondern durch direkte Behrstellen-Beiträge an die Befoldungen. Das Gesetz war für normale Zeiten zugeschnitten und konnte darum den abnormalen Zeitverhältnissen der Kriegszeit und der anhaltenden Teuerung nach dem Kriege nicht Rechnung tragen. Schon vom Inkrafttreten an mußten die ungenügenden Ansätze desselben je und je durch Teuerungszulagen verbessert werden, die zum Teil vom Kanton, zum Teil von den Gemeinden getragen wurden. Doch erfreuten sich jene Großenratsdekrete nicht sonderlich der Gunst der Schulgemeinden. Sie brachten manche Schulgemeinde mit gespanntem Budget in Verlegenheit und führten sogar zu direkter Weigerung der Auszahlung.

Da der neue Entwurf auf 1. Jan. 1920 rückwärts wirken soll, kämen schon für dies Jahr Teuerungszulagen in Wegfall. Schulgemeinden wie Lehrer werden darüber keine Tränen vergießen und ihnen eine klare Regelung der Befoldungsverhältnisse vorziehen.

Der Entwurf, wie er durch die Subkommission, Erziehungsrat und Regierung nun beraten ist und dem Großen Räte vorgelegt wird, sieht folgende Gehaltsansätze vor:

Halbjahrschulen. Prov. Anstellung: Fr. 2400
Def. " " Fr. 2800
(bish.: Fr. 1600—2000)

Dreivierteljahrschulen, Doppelhalbtags- und Jahrschulen:

Bei prov. Anstellung: Fr. 3600

" def. " Fr. 4000

(bisher: Fr. 2200—2800)

Sekundarschulen:

In den ersten 2 Dienstjahren: Fr. 4600

Nach dem 2. Dienstjahre: Fr. 5000
(bisher: Fr. 3000—3700)

Staatliche Dienstalterszulagen für
Primar- und Sekundarlehrkräfte:

Fr. 200	im 5. und 6. Dienstjahre
" 400	" 7. " 8. "
" 600	" 9. " 10. "
" 800	" 11. " 12. "
" 1000	" 13. " 14. "
1200	vom 15. Jahre an

(bish.: Fr. 100—600 vom 7.—17. Dienstjahre)

Eine Wohnung oder eine Wohnungsent-schädigung, die den örtl. Verhältnissen entspricht. — Lehrerinnen beziehen $\frac{2}{3}$ obiger Gehaltsansätze, bezügl. Dienstalterszulagen sind sie den Lehrern gleich gestellt. — Arbeitslehrerinnen: Ihre Jahresunterrichtshalbtage werden mindestens mit Fr. 260 entschädigt (bish. Fr. 180). Dazu haben sie Anspruch auf Wegentschädigung, wenn die Entfernung zwischen Wohn- und Schulort mehr als 3 km beträgt. Der Staat übernimmt $\frac{2}{3}$, die Gemeinde $\frac{1}{3}$ dieser Entschädigung. Dazu kommen noch Dienstalterszulagen nach folg. Schema:

Jahresunterrichts- halbtage	Im Dienstjahre		
4.—8.	Fr. 100	Fr. 200	Fr. 300
2—5	Fr. 100	Fr. 200	Fr. 300
6—9	" 150	" 350	" 550
10 und mehr	" 200	" 500	" 800

Behrstellenbeitrag des Staates: Nach heutigem Gesetze leistet der Kanton ohne Rücksicht auf die Steuerkraft und den Steuerfuß einer Gemeinde 350, resp. 600 Fr. Behrstellenbeitrag. Die neue Vorlage stützt hingegen die Beiträge sowohl nach der Steuerkraft als auch dem Steuerfuß ab. Es werden je nach der Steuerkraft ausgerichtet an Halbjahrschulen Fr. 300—700, an $\frac{3}{4}$ Halbtags- und Jahrschulen Fr. 500—1200 bei prov. Anstellung und Fr. 700—1400 bei def. Anstellung.

Dazu erhalten die Schulgemeinden mit Steuern bei 50 und mehr Sts. pro 100 Fr. Steuerkapital noch Zuschläge von 10—50 Prozent. Es trifft somit auf eine Schulgemeinde mit 90 Sts. Schulsteuer einen Stellenbeitrag von Fr. 2100, während die besteuerten Gemeinden pro Behrstelle Fr. 700 er